

| Bezeichnung | 1. Begriffsbestimmung | 2.1. Anordnung der Absonderung | 6. Beendigung Absonderung |
|-------------------------------------|---|--|--|
| Kontaktpersonen Kategorie I | 1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (Hausstandangehörige), auch wenn sie noch keine Mitteilung gemäß Satz 1 erhalten haben. | <p>2.1.1 Kontaktpersonen der Kategorie I müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamts gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich oder elektronisch über die einzuhaltenden Maßnahmen.</p> <p>Hausstandangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntnisserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person in Absonderung begeben. Hausstandangehörige, in deren Haushalt eine Person mit Verdacht auf eine Infektion (Verdachtsperson 1.2 a), 1.2 b)) lebt, sollen ihre Kontakte reduzieren.</p> <p>Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten bzw. der Reduktion ihrer Kontakte sind folgende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hausstandangehörige, die bereits selbst vor höchstens drei Monaten mittels PCR-Test positiv getestet wurden, symptomfrei sind und deren Absonderung beendet ist sowie b) Hausstandangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. Symptombeginn sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen. <p>Wenn bei dem Quellfall der Kontaktperson (inkl. Hausstandangehörige nach Buchstabe a)) der Verdacht auf eine Infektion mit besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten (variants of concern, VOC) besteht bzw. eine solche Infektion nachgewiesen ist, ist keine Ausnahme der Absonderung möglich.</p> | <p>6.1 Bei Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Absonderung endet, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Absonderung keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind, soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat. b) Besteht bei dem Quellfall, zu dem ein enger Kontakt bestand, Hinweis auf eine besorgniserregende Variante von SARS-CoV-2 oder liegt hierüber ein Nachweis vor, sind weitergehende Maßnahmen nach Ende der Absonderung erforderlich. Die Kontaktperson muss weitere sieben Tage nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen und bei Auftreten von Symptomen das Gesundheitsamt informieren. Treten Symptome auf, ist eine Testung vorzunehmen. Im Fall eines positiven Testergebnisses gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person. Das Gesundheitsamt kann eine Testung mittels Antigenschnelltest oder PCR-Untersuchung am Ende der Absonderungszeit anordnen. c) Die Absonderung der Kontaktperson der Kategorie I endet ferner, wenn bei dem Quellfall das positive Testergebnis des Antigenschnelltests bzw. der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion nicht durch einen PCR-Test bestätigt wurde. |
| Verdachtspersonen | <p>1.2 Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen). b) die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Corona-Laien-Test, der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde), gelten bis zum Vorliegen des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als Verdachtsperson. | <p>2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests positiv getestet haben (1.2 b), müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen und sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses absondern.</p> <p>Für den Zeitraum der Durchführung einer Testung außerhalb des Absonderungsortes gilt die Absonderung als aufgehoben. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.</p> <p>Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandangehörigen (2.1.1) über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.</p> | <p>6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Liegt der Verdachtsperson fünf Tage nach Vornahme der Testung kein Testergebnis vor, hat diese aktiv von der testenden Stelle ein Ergebnis einzufordern. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person.</p> |
| Personen mit positivem Testergebnis | <p>1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder Kontaktpersonen der Kategorie I nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 a) oder 1.2 b) dieser Allgemeinverfügung sind.</p> | <p>2.1.3 Positiv getestete Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) müssen sich unverzüglich nach Kenntnisserlangung des positiven Testergebnisses absondern. b) sind verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie haben zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens sowie einer Post- und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem haben sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandangehörigen, zu informieren. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde (Kontaktperson Kategorie I). Zudem sind sie verpflichtet, ihre Hausstandangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren. c) Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen sollen sich dringend mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Im Falle der Positivierung durch einen Selbsttest (Corona-Laien-Test, 1.2 b) besteht die Pflicht zur Nachtestung mittels PCR-Untersuchung, bis zum Vorliegen des Ergebnisses gelten sie als Verdachtsperson (2.1.2). | <p>6.3 Bei positiv getesteten Personen gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Absonderung endet nach Entscheidung des Gesundheitsamtes 14 Tage nach Erstnachweis des Erregers (Tag der Testabnahme) bei mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit. b) Über eine Verkürzung der Absonderungszeit entscheidet ausschließlich das Gesundheitsamt. Dies ist in Einzelfällen möglich, wenn nachgewiesen ist oder eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass keine Infektion mit einer besorgniserregenden Variante von SARS-CoV-2 vorliegt. c) Bei Hinweis auf oder Nachweis einer Infektion mit besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten (Variants of Concern, VOC) kann das Gesundheitsamt zum Ende des Absonderungszeitraums, frühestens am 12. Tag, die erneute Testung mittels Antigenschnelltest oder PCR-Untersuchung anordnen. Das Gesundheitsamt ist unverzüglich über das Testergebnis zu informieren. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. d) Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung zudem mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test. |